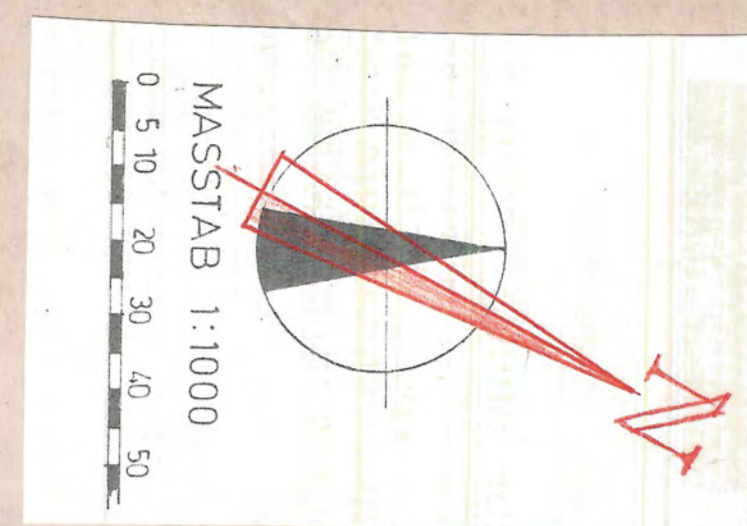


BEBAUUNGSPLAN NR.1 FÜR DEN ORTSBEREICH HIRTEN

Die Gemeinde HIRTEN, Landkreis AWOITTING, ERLÄSST AUF GRUND DER §§ 9 UND 10 DES BUNDES-
FREISTATTS ESSEN AM 22. AUGUST 1932 DER GEMEINDEORDNUNG (GO) FÜR DEN
ORTSBEREICH HIRTEN DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 FÜR DEN ORTSBEREICH HIRTEN
NACH DER VERORDNUNG VOM 21. AUGUST 1931 DER VERORDNUNG ÜBER DIE FAHLE
NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (A) UND NUTZUNGSVERORDNUNG (A) VOM 28. JUNI 1931
UND DER VERORDNUNG ÜBER FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN VOM 28. JUNI 1931 (GV. 15161)
DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

SATZUNG

1. ist die oben beschriebene von 22.8.1932
(Publ. S. 209 Nr. 5 U 9)



Weitere Festsetzungen:
1. Das Bauplatz wird als allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 der BauVO Nr. 144 v. 20.11.1926 festgesetzt.
2. Baubestimmungen der Grundstücke ist nur im Rahmen des § 17 Abs. 1

- Es wird die offene Bauweise festgesetzt.
- Baugruben mit Baugruben und Baugruben nachfolgenden überbauten Grund-
stücken sind im Sinne des § 14 BauVO nicht gestattet.
5. Für die Wohnhäuser werden statische Vorrichtungen, die Dachführung
ist zu übernehmen 23 und 26 Grad festgesetzt.
- Zusammenhangs Sätze an den Grundstücksgrenzen müssen hinsichtlich der
Sätze den örtlichen Verordnungen der nur den ordnungsgemäßen
massen der Fährbahn- oder Behälter, ersticht werden.
- Die an den öffentlichen Verkehrsstellen auszusenden festgesetzten
Verkehrszeichen sind zu übernehmen.
- Stahlstützen für Feuerlöcher sind zu übernehmen.
- Die Hauptstraße oberhalb des Wehr Mühlens und an anderen Stellen
das die Fußgängerwege des Fußgänger müssen 30 cm über dem
Kern der Straße einzuhalten sein.

Zeichenerklärung:

- a) für die Festsetzungen:**
- Grenze des Geltungsbereichs
 - Baugruben, die nicht vorzuziehen sind, aber nicht
überbaut werden dürfen
 - Örtliche Verkehrsfläche
 - Straßenverkehrsfläche
 - Rad für die Verkehrsflächen
 - Erstgeschosse
 - Erstgeschosse und am Übergang
Erstgeschosse und zwei Obergeschosse
 - Erstgeschosse und drei Obergeschosse
 - Garett
 - Stahlstützen
 - Festsetzungen für öffentliche Verkehrsflächen
(Fahrerlos)
 - Festsetzungen
(Fahrerlos)
- b) für die Einzelheiten:**
- vorgeordnete Grundstücksgrenzen
 - vorgeordneten Grundstücksgrenzen
 - Flurkleinnummern
 - Vorgeschriebene Gebäude
 - Nachgebäude
 - Kindererholungsplatz
 - Wohn-, Blumen-, etc zu erhalten sind
Blumen zu pflanzen und zu erhalten
 - Samenpflanzen etc zu pflanzen und zu erhalten

Verfahrensbekanntmachung:
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2
Abs. 6 BauVO vom 22.8.1932 bis 22.8.1932 im öffentlichen
Ausgange.

Hirtens, den 28. Aug. 1932

Das Gemeinde Hirtens hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 25.7.1932
den Bebauungsplan gemäß § 10 BauVO als Satzung beschlossen.

Hirtens, den 28. Aug. 1932

Das Landratsamt Abteilung hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom
Nr. 111111 gemäß § 11 BauVO in Verbindung mit der Verordnung v. 22.20.68
(CMBL. S. 237) in der Neufassung v. 25.11.1968 (CMBL. S. 370) genehmigt.

Hirtens, den 28. Aug. 1932

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit der Begründung von
..... bis
..... gemäß § 12 Satz 1 BauVO öffentlich ausgestellt.
Die Genehmigung und die Auslegung sind an öffentlich durch
..... besiegelt worden. Der Bebauungsplan ist damit nach
§ 12 Satz 3 BauVO rechtsverbindlich.

Hirtens, den 28. Aug. 1932

Hirtens, den

..... (Bürgermeister)

HERMANN KASSTNER
BÜRGERMEISTER
HIRTEN

Aufgestellt: 5.4.1972
gezeichnet: 12.7.1972